

RS Vwgh 2007/7/5 2007/06/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.2007

Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

KanalG Stmk 1988 §4 Abs1;

KanalG Stmk 1988 §4 Abs5;

WRG 1959 §32 Abs1;

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall wird die Gülle mit den durch die biologische Kläranlage gereinigten Grauwässern und den ungereinigten Fäkalabwässern aus dem Haushalt der Beschwerdeführer verdünnt auf ihren landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht. Daher stellt der Betrieb einer Abwasserentsorgung in der vorliegenden Form im Hinblick auf die Einwirkung auf das Grundwasser (insbesondere in Bezug auf die ungereinigten Fäkalabwässer) nach dem WRG eine bewilligungspflichtige Maßnahme dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007060086.X02

Im RIS seit

09.08.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at